Stadt-, Markt-

Gemeindeamt:       am:

AZ:

Objekt (§ 10 Oö. FGPG):

Eigentümer:

vertreten durch

**BESCHEID**

Bei der am heutigen Tag durchgeführten Feuerpolizeilichen Überprüfung gem. § 10 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) wurden [ ]  nachstehende / [ ]  keine Mängel, die die Brandsicherheit des in Augenschein genommenen gegenständlichen Objektes gefährden, festgestellt:

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz wird zur Behebung der vorstehenden Mängel angeordnet:

Durchführungsfrist

|  |  |
| --- | --- |
|       |       |

**Begründung**

Bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung des gegenständlichen Objektes wurden die eingangs erwähnten Mängel festgestellt. Nach dem Gutachten des (der) beigezogenen Sachverständigen sind zu ihrer Behebung die vorstehende beschriebenen Maßnahmen erforderlich. Um das Entstehen von Bränden zu verhüten und zur Herstellung der Brandsicherheit wurde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen für notwendig empfunden. Im Hinblick auf das Ausmaß der Gefährdung durch den mangelhaften Zustand und aufgrund der Sachverständigengutachten wurde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen in angemessener Weise befristet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

…………………………………………………………………..

Ergeht – soweit deren Wirkungsbereich berührt wird – gleichlautend zur Kenntnis an:

**Zur Beachtung**: Wer die Anordnungen dieses Bescheides nicht erfüllt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3600,-- zu bestrafen; überdies können die festgestellten Mängel auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten von Amts wegen behoben werden.

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekannt­machungen der Gemeinde       auf der Homepage      .

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.